

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 26. Juni 2003

in der Rechtssache C-334/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main): Glencore Grain Rotterdam BV gegen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Getreide — Dauerausschreibung — Getreideerzeugnis, das zur Ausfuhr in AKP-Staaten bestimmt ist — Umstand, durch den die Frist für den Nachweis der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Bestimmungsland in Gang gesetzt wird — Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung [EG] Nr. 2372/95 und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 3665/87)

(2003/C 184/19)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-334/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Glencore Grain Rotterdam BV gegen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2372/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96 (ABl. L 242, S. 3) und von Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2955/94 der Kommission vom 5. Dezember 1994 (ABl. L 312, S. 5) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechot, der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin) und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2372/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96 ist dahin auszulegen, dass der Nachweis der Einfuhr der Ware in die betreffenden AKP-Staaten, der für die Freigabe der geleisteten Sicherheit in Höhe von 40 ECU/t erforderlich ist, gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2955/94 der Kommission vom 5. Dezember 1994 geänderten Fassung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten

nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung einzureichen ist, außer im Fall höherer Gewalt oder wenn der Ausfuhrer den Nachweis nicht binnen dieser Frist einreichen kann, obwohl er alles in seiner Macht Stehende für dessen fristgerechte Beschaffung getan hat, und ihm die zuständige Stelle Fristverlängerung gewährt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 10.11.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 17. Juni 2003

in der Rechtssache C-383/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): De Danske Bilimportører gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen ⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Zulassungssteuer für neue Kraftfahrzeuge — Inländische Abgabe — Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung)

(2003/C 184/20)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-383/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Østre Landsret (Dänemark) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit De Danske Bilimportører gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Sechsten Kammer J.-P. Puissechot in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatler) und R. Schintgen sowie der Richter C. Gulmann, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric, der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 17. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Zulassungssteuer für neue Kraftfahrzeuge, die ein Mitgliedstaat eingeführt hat, der keine inländische Fahrzeugproduktion hat, wie sie im Lov om registreringsafgift på motorkøretøjer (dänisches Gesetz über die Zulassungssteuer für Kraftfahrzeuge) in der Fassung der Kodifizierung Nr. 222 vom 14. April 1999 vorgesehen ist, stellt eine inländische Abgabe dar, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht nicht anhand von Artikel 28 EG, sondern anhand von Artikel 90 EG zu prüfen ist.
2. Dieser Artikel ist dahin auszulegen, dass er dieser Steuer nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 24.11.2001.